



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 650 673/4-VI/2/78

Entwurf eines Gesetzes, mit
dem das NÖ Krankenanstalten-
gesetz 1974 geändert wird

Zu GZ VII/3-20/I-2/113-1978
vom 19. Oktober 1978

An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt seine,
unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Ver-
fahren nach Art. 98 B-VG zu verstehende Äußerung zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf unter einem dem Bundes-
ministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit der Bitte,
diese Äußerung im Rahmen der zusammenfassenden Stellung-
nahme des Bundes dem do. Amt bekanntzugeben.

20. November 1978
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Beilage zu VII/3-20/I-2/115-78

1010 Wien, den 17. November 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Nauo Tel. N°. 75 00

Zl. 21.751/6-1a/78

An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Strauchgasse 1
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das NÖ. Krankenanstaltengesetz 1974
geändert wird;
Stellungnahme.

Zu dem mit Schreiben vom 19.10.1978, Zl.VII/3-20/
I-2/113-1978, übermittelten Entwurfes eines Gesetzes
mit dem das Niederösterreichische Krankenanstaltenge-
setz 1974 geändert wird, nimmt das Bundesministerium
für soziale Verwaltung Stellung wie folgt:

Der Entwurf stellt die landesgesetzliche Aus-
führung des Bundesgesetzes vom 30.6.1978, mit dem das
Krankenanstaltengesetz geändert wird, BGBl.Nr. 456/78,
dar, das wiederum in Ausführung der Vereinbarung gemäß
Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und
die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl.Nr.453/78,
ergangen ist. In der Einleitung der Anlage sollte dieser
Umstand berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gestattet sich das Bundesministerium
für soziale Verwaltung darauf hinzuweisen, daß der Ent-
wurf landesgesetzliche Regelungen nur zu den Bestimmungen
über die Pflegegebührensätze enthält, nicht jedoch über
die eingeschränkte Entscheidungsmöglichkeiten der
Schiedskommission. Im Art. I Abs.6 der Anlage des Ent-
wurfes wird lediglich eine Bindung an die Erhöhungssätze

bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze normiert; schon aus Gründen der Rechtsklarheit sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Bindung für die Schiedskommission besteht.

Im Art. I Abs. 3 zweiter Satz sollte es statt "des Bundesministeriums für soziale Verwaltung" "des Bundesministers für soziale Verwaltung" und im letzten Satz statt "Hauptverband" "Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger" heißen.

Letztendlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Frage der Zweckmäßigkeit der Erlassung eines Ausführungsgesetzes in Form einer Anlage vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aus nicht zu beurteilen ist, daß jedoch nach ho. Ansicht diese Form zumindest problematisch scheint.

Für den Bundesminister:

F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ1010 Wien, den 23. November 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. IV-51.602/13-6/78

An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Strauchgasse 1
1014 W i e n

Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Niederösterreichische Kranken-
anstaltengesetz 1974 geändert
wird;

Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 19. Oktober 1978, VII/3-20/
I-2/113-1978, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit
dem das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz 1974
geändert wird, wird nach Herstellung des Einvernehmens
mit den beteiligten Zentralstellen des Bundes - unvor-
greiflich der Stellungnahme der Bundesregierung im Ver-
fahren nach Art. 98 B-VG - folgendes mitgeteilt:

1. Der Entwurf soll die landesgesetzliche Ausführung
des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 456/78,
darstellen, das wiederum in Ausführung der Vereinbarung
gem. Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung
und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr.
453/78, ergangen ist. Dieser Umstand sollte in der Ein-
leitung der Anlage berücksichtigt werden.

2. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde von der Mit-
wirkung des Bundesministers für soziale Verwaltung an
der Vollziehung abgesehen. Diese Vorgangsweise wider-
spricht zwar nicht dem Grundsatzgesetz, doch steht sie
mit Art. 21 Abs. 4 und 6 der Vereinbarung gem. Art. 15a
nicht im Einklang und erweist sich daher als verein-
barungswidrig.

3. Die vom gegenständlichen Gesetzentwurf berührten Bestimmungen des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes 1974 sollten im einzelnen bezeichnet werden.

4. Der Gesetzentwurf enthält landesgesetzliche Regelungen nur zu den Bestimmungen über die Pflegegebührenersätze, nicht jedoch über die eingeschränkten Entscheidungsmöglichkeiten der Schiedskommission. Im Art. I Abs. 6 der Anlage des Entwurfes wird lediglich eine Bindung an die Erhöhungssätze bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze normiert. Schon aus Gründen der Rechtsklarheit sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Bindung für die Schiedskommission besteht.

5. Im Art. I Abs. 3 letzter Satz sollte es statt "Hauptverband" vollständig "Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger" heißen.

6. Im übrigen muß darauf verwiesen werden, daß gegen die in der Bestimmung des § 58 Abs. 1 in der derzeit geltenden Fassung, die auch durch den derzeit nach Art. 98 B-VG in Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß nicht berührt wird, enthaltene Zuständigkeit des Präsidenten des Rechnungshofes im Hinblick darauf, daß die Einrichtung des Rechnungshofes verfassungsrechtlich abschließend geregelt ist, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Auf die Ausführungen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1972, G 20, 21/1972, wird verwiesen. Es wird erneut angeregt, diesen Bedenken anläßlich der beabsichtigten Novellierung des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes Rechnung zu tragen.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenberg